

Durch Sorglosigkeit in die Mühlen der Justiz

Ärzte sollten Abrechnungen zumindest stichprobenartig kontrollieren und dies auch dokumentieren

NEU-ISENBURG. Viele Kollegen sehen sich mittlerweile im täglichen Papierkrieg auf verlorenem Posten. Ein Arzt verzichtete wohl deshalb darauf, für einige wenige Patienten Karteien anzulegen und die Behandlung zu dokumentieren - und mußte sich deshalb später in einem Strafverfahren gegen den Vorwurf wehren, eine attestierte Untersuchung gar nicht vorgenommen zu haben. Fazit für die Kollegen: Ärzte können sich solche Fehler im Praxis-Management nicht mehr erlauben.

VON JULIA KÄSTNER

Schneller als mancher denkt, kann er dadurch in die Mühlen der Justiz geraten. Besonders bei der Abrechnung schauen gesetzliche und private Krankenkassen genauer hin. Auf den hohen Kostendruck führt dies Rechtsanwalt Uwe Lenhart zurück. In den meisten Fällen kämen Ermittlungsarbeiten wegen Abrechnungsbetrugs durch Hinweise der Versicherer ins Rollen, so der Frankfurter Strafverteidiger. Aber auch die Kassenz ärztlichen Vereinigungen, Kollegen oder Patienten schwärzten Ärzte an, zum Teil auch eigenes Personal.

Vertrauen ist gut, Kontrolle im eigenen Interesse aber besser

Ins Blickfeld der Staatsanwaltschaft geraten dabei - im kassen- und privatärztlichen Bereich -



Nach einer Durchsuchung können Praxisunterlagen gleich kistenweise bei der Staatsanwaltschaft landen.
Foto: imago/Thomas Frey

verfahren, die gegen Ärzte wegen Unstimmigkeiten bei der Abrechnung laufen, seien auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen, schätzt der auf Arztstrafrecht spezialisierte Rechtsanwalt.

Jeder wisse, wie schwer es zuweilen ist, die richtigen EBM- oder GOÄ-

sollten Praxischefs der Arbeit von Abrechnungsdienstleistern blind vertrauen.

Letzteres hatte für einen HNO-Arzt beträchtliche Folgen. Vier Jahre lang setzte die von ihm beauftragte Verrechnungsstelle Gebührensätze aus den Abschnitten M III und IV GOÄ an, obwohl diese Spezialla-

Strafbefehl über knapp 29 000 Euro. Hinzu können noch Rückerstattungsansprüche der Patienten kommen.

Uwe Lenhart rät deshalb, Rechnungen der Abrechnungsdienstleister unbedingt stichprobenartig zu kontrollieren und dies auch zu dokumentieren. Das könne etwa dadurch geschehen, daß man auf eine Kopie der Abrechnung seine Unterschrift setze mit dem Vermerk „kontrolliert“. Nur so könne man den Ermittlern nachweisen, daß man falsche Abrechnungen nicht billigend in Kauf genommen, im juristischen Sinne also nicht mit Vorsatz gehandelt hat.

Die meisten Verfahren werden gegen Geldzahlung eingestellt

„In den meisten Fällen werden die Verfahren wegen geringer Schuld gegen eine Geldzahlung eingestellt“, so Lenhart. Nur sehr selten sei das Strafbefürfnis so groß, daß Anklage erhoben werde.

Wichtig sei, so Lenhart, bei Aussagen während laufender Ermittlungen an das mögliche berufsgerichtliche Folgeverfahren zu denken. Denn jeder Satz, den der Arzt im Ermittlungsverfahren oder Strafprozeß sage, jede Feststellung, die vom Staatsanwalt oder Richter getroffen werde, kann dem Betroffenen im berufsgerichtlichen Verfahren vorgehalten werden.

immer wieder folgende Punkte: Leistungen wurden nicht, nicht vollständig oder ohne die erforderliche Praxisausstattung erbracht, überhöhte Gebührensätze wurden in Rechnung gestellt, Rabatte von Herstellern nicht angegeben, Leistungen gebührenrechtlich falsch zugeordnet oder nicht persönlich vom Arzt, sondern von Mitarbeitern erbracht.

„Viele Ärzte sind meist zu sorglos mit ihrer Abrechnung“, sagt Uwe Lenhart. 80 Prozent der Ermittlungs-



„80 Prozent der Ermittlungsverfahren gehen auf Sorglosigkeit zurück.“

Uwe Lenhart
Rechtsanwalt

Ziffern zu finden. Generell sollten Kollegen sich nicht zu sehr auf die Arbeit ihrer Arzthelferinnen verlassen, rät Lenhart. Ebensovienig

bor-Untersuchungen nicht von dem Arzt, sondern von einem Fachlabor erbracht wurden.

Auch wenn aus der Ermittlungsakte nicht offensichtlich wurde, ob der Arzt auf diese Art der Abrechnung bestanden hatte oder der Fehler der Verrechnungsstelle zuzuschreiben war - so war es im „Hessischen

Ärzteblatt“ zu lesen -, sah die Staatsanwaltschaft in den falschen Rechnungen einen Betrug des Arztes zu Lasten der Patienten. Die Folge: ein

So sollten Sie und Ihre Mitarbeiter sich verhalten

Es gibt einige wichtige Regeln, die man vor, während und nach einer Durchsuchung beachten kann und sollte.

- Hilfreich ist es, für den „Fall der Fälle“ schon einmal mit den Praxismitarbeitern darüber zu sprechen, wie sie sich bei einer Durchsuchung zu verhalten haben. Am besten verfassen Sie dazu ein Informationsblatt.

- Suchen Sie sich in Ruhe einen Anwalt, bevor die Zeit zu sehr drängt! Sie können Kollegen nach Empfehlungen fragen, im Internet recherchieren, in den Gelben Seiten nachschauen oder die Rechtsanwaltskammern kontaktieren. Wichtig: Führen Sie ein Gespräch mit dem Anwalt, dadurch können Sie sich ein Bild von ihm und seiner Kanzlei machen! Fragen Sie den Rechtsanwalt nach seinen Erfahrungen in strafrechtlichen Verfahren!

- Auf keinen Fall sollten Sie bei einer Durchsuchung irgendetwas zur Sache sagen, auch nicht spontan!

Gegenüber der Polizei besteht keine Aussagepflicht. Die gibt es nur bei späteren staatsanwaltlichen Vernehmungen, worauf Sie dann aber in der Vorladung ausdrücklich hingewiesen werden. Auch Ihre Praxismitarbeiter müssen und sollten gegenüber der Polizei nichts sagen. Sie können sich auf Paragraph 55 der Strafprozeßordnung berufen, denn bei ihnen wird noch nicht klar sein, ob sie als Zeuge oder ob sie ebenfalls als Beschuldigte in Betracht kommen.

- Rufen Sie möglichst einen auf Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt an! Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung zu warten, bis der Anwalt eingetroffen ist; der Bitte wird meist entsprochen!

- Lassen Sie sich die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse geben! Liegen diese nicht vor, müssen die Polizisten begründen, warum „Gefahr in Verzug“ vorliegt.

- Notieren Sie sich unbedingt die Dienstbezeichnung- und Dienst-

stellen der durchsuchenden Beamten!

- Suchen Sie die im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß genannten Praxisunterlagen heraus. Das verkürzt für Sie und die Mitarbeiter die Durchsuchungsdauer.

- Legen Sie gegen die Beschlagnahme aller Unterlagen Widerspruch ein! So kann man sich gegen den Vorwurf wehren, Privatgeheimnisse nach Paragraph 203 Strafgesetzbuch verraten oder die Schweigepflicht nach Paragraph 9 der Berufsordnung verletzt zu haben.

- Versuchen Sie, von den beschlagnahmten Unterlagen Kopien zu erhalten! So stellen Sie sicher, daß Sie nachher ohne Probleme in Ihrer Praxis weiterarbeiten können.

- Bestehen Sie auf einem Protokoll der Durchsuchung!



Für eine Anwaltsuche bieten sich im Internet folgende Seiten an: www.anwaltsauskunft.de oder www.anwaltsuchservice.de.